



## Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

### Antragsvoraussetzungen

Einem Ausländer ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

### Vorzulegen bzw. nachzuweisen (im Original und Kopie) sind

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Nationalpass
- ein biometrietaugliches Lichtbild\*
- Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhaltes (letzte drei Verdienst- oder Gehaltsabrechnungen einschließlich Bestätigung über den Fortbestand eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses. Oder: Bescheinigung vom Finanzamt – Auskunft in Steuersachen; sämtliche bisherigen Steuerbescheide, aktuelle Bestätigung des Steuerberaters über voraussichtlichen Gewinn des laufenden Geschäftsjahres. Bei Nicht-Erwerbstätigen ggf. Einkommensnachweise des Ehepartners, Nachweise über Unterhaltsleistungen, Rentenansprüche und ähnliches.)
- Mietvertrag (sofern nicht bereits zuvor eingereicht)
- aktueller Krankenversicherungsnachweis
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Nachweis über die Leistung von Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen von mindestens 60 Monaten zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Nachweis über Aufwendungen für vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens\*\*

(Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall noch die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein kann.)

### Verwaltungsgebühren

- Beantragung der Niederlassungserlaubnis 67,50 EUR
- Erteilung der Niederlassungserlaubnis 67,50 EUR

### Wichtige Hinweise

Es ist zu beachten, dass bei der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung mit zusätzlichen Kosten in Höhe von 20,00 EUR zu rechnen ist. Es wird empfohlen, den Antrag auf den Antrag auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis wegen der durchzuführenden Sicherheitsbefragung rechtzeitig, **mindestens zwei Monate** vor Ablauf des gültigen Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde zu stellen.

### Service

Auskünfte erhalten Sie während der Sprechzeiten am Serviceschalter im Erdgeschoss der Ausländerbehörde. Dort erfolgt auch die Entgegennahme Ihres Antrages. Bitte beachten Sie das Aufrufsystem. Informationen zur Erreichbarkeit und den Öffnungszeiten der Ausländerbehörde finden Sie unter [www.leipzig.de/auslaenderbehoerde](http://www.leipzig.de/auslaenderbehoerde)

\* Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Fotografen oder unter [www.bundesdruckerei.de](http://www.bundesdruckerei.de)

\*\* Ausländer, die vor dem 1. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis waren, benötigen keinen Nachweis über die Zahlung von Rentenbeiträgen und über den Abschluss eines Integrationskurses. Hinsichtlich der sprachlichen Kenntnisse genügt die einfache mündliche Verständigung in deutscher Sprache.